

älteren zurückgeht, überlieferte D. muss, wie einige Ausdrücke des Contextes und namentlich die durchaus ungewöhnliche Wendung 'Christo propitio' in der Datierungszeile zeigen, eine karolingische VU., wahrscheinlich ein verlorenes D. Ludwigs des Frommen, als Vorlage benutzt sein¹. Eine Folge des Anschlusses an diese Vorurkunde wird es sein, dass in St. 1560 das Incarnationsjahr in der Datierung fortgelassen ist, das ja auch in jener fehlte; eben diese Formulierung der Datierung lässt aber auch mit voller Sicherheit darauf schliessen, dass das D. nicht in der Kanzlei Heinrichs II. geschrieben worden ist². Entbehrt somit auch St. 1560 der vollen Gewähr für seine Echtheit, so liegt andererseits auch keine Veranlassung vor, diese in Zweifel zu ziehen: in St. 1560 wird in der Hauptsache nur eine dem Kloster 933 von Wiltrud und ihrem Sohn Konrad³ gemachte Schenkung bestätigt⁴, und Signum- und Recognitionszeile weisen deutlich auf die Existenz einer echten Königsurkunde Heinrichs für das Kloster hin⁵. Nun hat St. 1560 in dem ältesten Druck die Daten: III. kal. febr., a. regn. XI, ind. X; apud Magunciam. Allein der König kann am 30. Januar weder im Jahre 1012 noch — wenn man etwa daran denken wollte — im Jahre 1013 in

die Emendation sehr nahe lag; andere offenbare Fehler, wie 'sicut' statt 'scilicet' und 'deputationem' statt 'deprecationem', hat er mit der Deductionschrift gemeinsam. — Eine hsl. Ueberlieferung der Urkunde zu finden, ist uns nicht gelungen; nach gütiger Mittheilung von A. Wyss ist eine solche im Darmstädter Archiv nicht vorhanden. 1) Mühlbacher Reg. 549 ist diese Vorlage nicht; andere karolingische Urkunden für Seligenstadt sind nicht erhalten. Doch ist die Existenz dieser Vorlage um so sicherer, als ihre Spuren sehr deutlich auch in der Immunitätsbestätigung Heinrichs III. St. 2286 zu erkennen sind, die sich überdies auf verlorene Immunitäten der 'anteriores reges videlicet et imperatores' ausdrücklich beruft. 2) Aus der Entstehung ausserhalb der Kanzlei erklärt sich auch die formelle Anlehnung an eine karolingische VU. Sachlich war dazu keine Veranlassung, da in St. 1560 nur eine Schenkung vom J. 933 bestätigt wird. 3) Dieser gilt seit Wenck als der bekannte Graf Konrad Kurzbold, vgl. u. a. Stein, Gesch. Konrads I. passim. 4) Zweifelhaft könnte höchstens sein, ob nicht in unserer Fassung des D. Heinrichs II., insoweit dies bei der Aufzählung der Pertinenzen der Schenkung von 933 über diese selbst hinausgeht, etwas interpoliert wäre; doch liegt auch dafür kein näherer Anhalt vor, und für die Hauptfrage ist es unerheblich. 5) Ein D. Heinrichs für Seligenstadt ist ausser St. 1560 nicht bekannt. Zwar kann man in Seligenstadt eine Ausfertigung über den durch St. 1698 (aus der Kaiserzeit) verbrieften Tausch mit Burtscheidt besessen haben, von welchem wir nur durch die Burtscheidter Ausfertigung wissen. Aber wenn man etwa diese Urkunde in Seligenstadt hätte benutzen wollen, um danach St. 1560 zu fälschen, so würde dies Stück zweifellos eine ganz andere Gestalt erhalten haben; insbesondere würde sein Eschatokoll dadurch keineswegs erklärt werden können.